

auf fernere, am 1. Januar ej. a. beginnende Frist von 10 Jahren wie vorstehend, jedoch mit Beschränkung des jüdischen Zins-Fußes auf 8, 6 und resp. 5 Procent, erneuert und gleichzeitig bestimmt worden: daß die von der Judenschaft von 3 zu 3 Jahren zu erwählenden Vorsteher und Beisitzer, die oben sub 7 festgesetzte Verpflichtung ausüben, auch bei der jährlichen Tributzahlung, die von Juden erhobenen Geldbußen, Abzugs-Gelder von erblichen Erbschaften ic. bei der Hoffammer nachweisen und entrichten sollen. (Conf. auch Nr. 493 d. C.)

281. Münster den 12. Januar 1720. (G. d. Fischerei der Städte.)

Element August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Gleichmäßig wie die Ausübung städtischer Jagd-Befugnisse, sollen auch sämtliche Städte und Wigbolde ihre etwa auf Flüssen und Bächen bestehenden Fischerei-Berechtigungen ausüben; zu welchem Ende denn: allen und jeden Bürgern und Eingewohnten der Städte und Wigbolde das vereinzelnte Fischen nicht nur bei willkürlicher Strafe verboten, sondern auch verordnet wird, daß zur Ausübung der Fischerei ein oder anderer Fischer, von wegen der Gemeinheit angeordnet, oder aber solche Fischereien, zum Besten der Stadt oder des Wigboldes, dem Meistbietenden mit der Verpflichtung verpachtet werden, daß der Pächter den Einwohnern die Fische zu einem sichern Preise verkaufen solle.

Die Ausführung dieser Vorschriften wird den Magistraten, unter Androhung willkürlicher Strafe für Unterlassungen, befohlen; und werden die Beamten zu beschleunigter Handhabung, die Boigte und Frohnen aber zur Anzeigung fernerer Contraventionen behufs deren fiskalischer Bestrafung, angewiesen.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in E. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 188.

282. Münster den 27. Februar 1720. (A. 6. b. Landes-Trauer.)

Element August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Anordnung eines in allen Kirchen der Stadt und des Hochstiftes Münster zu feiernden Trauer-Gottesdienstes, wegen des Todes der verwitweten Kaiserinn Eleonore Magdalene Theresia.

283. Münster den 4. März 1720. (A. 6. b. Send zu Münster.)

Element August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Die in der Stadt Münster, jährlich am Sonntage nach Latäre und im October, während dreier Tage, herkömmlich gehalten werdenenden zwei freien Jahr-Märkte, oder Münster-Send, sollen fernerhin jeder auf 8 Werk-tage ausgedehnt werden, und soll während dieser Dauer (mit Ausschließung der darin einfallenden Sonn- und Feiertage) der freie Handelsverkehr stattfinden.

284. Münster den 27. März 1720. (B. 2. d. Zoll- u. Wegegeld-Frevel.)

Element August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Gegen die von den Zollpächtern entdeckt werdenenden Zoll-, Wege- und Fuhr-Geld-Defraudanten, müssen sämtliche Civil- und Militair-Behörden auf dem Lande und in den Städten die von Erstern erfordert werdende Hülfeleistung verwirklichen und wird die Cognition in streitigen Zollsachen, mit gänzlicher Ausschließung der Gerichts-Behörden, der landesherrlichen Hoffammer überwiesen.